



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 49 – Nr. 26 – 10.10.2023  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung des Exzellenzclusters „Controlling Microbes to Fight Infections“ der Universität Tübingen	418
Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	430
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019	434

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Immunologie an der Medizinischen Fakultät	437
---	-----

### BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen	438
Zweite Satzung zur Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO)	439

# **BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT**

## **Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen**

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S 26), sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 27 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 05.08.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 2013, Nr.15, zuletzt geändert am 25.3.22(Amtliche Bekanntmachungen 2022, Nr. 9), hat der Studierendenrat der Universität Tübingen am 24.07.2023 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 14.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 2015, Nr. 5), zuletzt geändert am 12.03.2018 (Amtliche Bekanntmachungen 2018, Nr. 7) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Änderungssatzung zur Beitragsordnung am 27.09.2023 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt

### **Artikel 1**

§ 3 der Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Beitragshöhe

Der von den Studierenden ab dem Sommersemester 2024 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 12,00 Euro für jedes Semester.“

### **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.07.2023

Die Vorsitzenden

Gez.  
Pauline Menge

Gez.  
Jacob Bühler

# **BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT**

## **Zweite Satzung zur Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO)**

Aufgrund § 65a Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), und § 28 Abs. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Tübingen vom 10.07.2013 (AmtlBek 2013 Nr. 15), zuletzt geändert am 25.03.2022 (AmtlBek 2022 Nr. 9), hat der Studierendenrat der Universität Tübingen am 25.07.2023 die nachstehende Änderung der Finanz und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO) vom 03.01.2022 (AmtlBek 2022 Nr. 1), zuletzt geändert am 24.4.2023 (AmtlBek 2023 Nr. 16) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat die Änderungen am 27.09.2023 genehmigt.

### **Artikel 1**

§ 8 (1); § 25 (1) sowie § 26 (1) werden in der folgenden Form neu gefasst:

#### **„§ 8 Rücklagen**

(1) Die Studierendenschaft kann Rücklagen bilden. Die Summe der allgemeinen nicht zweckgebundenen Rücklagen soll 50 vom Hundert des gemittelten Beitragsaufkommens der beiden Vorjahre nicht überschreiten.

#### **§ 25 Doktorand\*innenkonvente**

(1) Im Haushaltsplan sind Mittel für die Doktorand\*innenkonvente (§ 65a 5 LHG) vorzusehen. An die Doktorand\*innenkonvente werden 10 Prozent der Einnahmen der Studierendenschaft aus den Beiträgen der immatrikulierten Promovierenden ausgeschüttet.

#### **§ 26 Fachschaftsbezirksvollversammlungen**

(1) Im Haushaltsplan sind Mittel für die Fachschaftsbezirksvollversammlungen (§ 20 der Organisationssatzung) vorzusehen. An die Fachschaftsbezirksvollversammlungen werden 20 Prozent der Einnahmen der Studierendenschaft aus den Beiträgen der Studierendenschaft abzüglich der immatrikulierten Promovierenden ausgeschüttet.“

## **Artikel 2**

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft

Tübingen, den 25.07.2023

Die Vorsitzenden

Gez.  
Pauline Menge

Gez.  
Jakob Bühler